



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsvorstände und Betriebsleiter,

es wird erneut ein bisschen leichter.

Einmal mehr hat die NRW-Landesregierung die Coronaschutzverordnung angepasst. Am kommenden Montag, 15. Juni 2020 tritt die neue Fassung in Kraft. Sie gilt bis zum 1. Juli 2020.

Die Regelungen für den Sport sind wie bisher unter dem schon vertrauten § 9 aufgeführt. Die vollständige Verordnung finden Sie unter diesem [LINK](#).

Wichtige Veränderungen für den Pferdesport beziehen sich auf die folgenden Aspekte:

Nicht-kontaktfreier Sport in der Halle

Momentan darf innerhalb einer Reithalle nur kontaktfrei geritten, gefahren und voltigiert werden. Diese Einschränkung endet nun und ab dem kommenden Montag ist die Kontaktfreiheit keine Voraussetzung mehr für die Hallennutzung.

Für zwei Zielgruppen ist diese Lockerung besonders relevant.

Voltigiergruppen: Die Voltigierer dürfen ab Montag wieder das Kürtraining mit Partnerübungen in der Halle durchführen. Auch die Hilfestellung beim Aufsprung, beim Üben am Holzpferd oder in anderen Trainingssituationen, die Körperkontakt implizieren, sind ist dann „indoor“ wieder erlaubt.

Reiter mit Unterstützungsbedarf: Wer Angebote für Anfänger oder unterstützungsbedürftige Reitschüler vorhält, kann bei der notwendigen Hilfestellung den Mindestabstand von 1,50 Meter nicht einhalten. Solche Angebote mussten daher seit dem 7. Mai im Freien stattfinden oder mit dem Wiederbeginn noch warten. Ab dem 15. Juni dürfen sie nun wieder innerhalb der Reithalle stattfinden.

In allen Fällen gilt, dass an den nicht-kontaktfreien Angeboten **in der Halle** nur Gruppen teilnehmen, die insgesamt maximal zehn Personen umfassen. Anders ausgedrückt: Innerhalb einer Gruppe darf jede Person einschließlich des Ausbilders Kontakt zu maximal neun anderen haben (im Freien bis zu 30 Personen).

Besonders wichtig: Die Halle muss gut durchlüftet sein.

Zuschauer müssen nicht mehr draußen bleiben

Die Einschränkung, dass Zuschauer die Sportanlage ausschließlich im Freien betreten dürfen, finden sich in der neuen Verordnung nicht wieder. Gäste dürfen ab Montag also auch das Innere der Pferdesportanlage wieder betreten. Die Obergrenze von maximal 100 zuschauenden Personen bleibt bestehen. Die Rückverfolgbarkeit (Adressenerfassung) muss sichergestellt sein.

Die Vorlage des Hygienekonzepts entfällt

Die Auflage, nach der Turnierveranstalter ihr Hygienekonzept vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde einreichen müssen, ist in der ab Montag geltenden NRW-CoronaSchVO nicht mehr enthalten. Diese Maßgabe gilt nur noch für eigens aufgeführte Veranstaltungsformen. Sportliche Wettbewerbe gehören nicht dazu.

Turniere im Freien und in der Halle

Das Freiluft-Gebot für Wettbewerbe ist ebenfalls entfallen. Bei Turnieren dürfen Prüfungen ab Montag auch in Reithallen stattfinden.

Hygiene und Infektionsschutz bleiben Kernaufgabe

Die vielen kleinen Lockerungsschritte erleichtern die Planung und Organisation des Alltags und der Angebote. Die wesentliche Aufgabe der guten Hygiene und des Infektionsschutzes bleibt jedoch unverändert bestehen. Dazu gehören die Handhygiene, die Reinigung und Desinfektion, die Steuerung des Zutritts, die Rückverfolgbarkeit und selbstverständlich der Mindestabstand, der mit Ausnahme des erlaubten nicht-kontaktlosen Sportangebots stets einzuhalten ist.

Wie wir Sie jetzt unterstützen möchten

In den kommenden Tagen passen wir das Informationsmaterial und die Arbeitshilfen entsprechend an die neue Verordnung an. Dazu gehören beispielsweise die FAQ-Listen, die Handreichung für Abzeichenangebote und das Muster-Hygienekonzept für Turniere. Letzteres kann als Arbeitshilfe für die Planung von Turnieren weiterhin sinnvoll eingesetzt werden.

Sie haben konkrete Fragen?

Senden Sie gern eine Mail.

Fragen, die auch für Andere wichtig sein könnten, nehmen wir gern in die FAQ-Liste auf.

Wir melden uns!

Pferdesportverband Westfalen e.V.
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster

Telefon 0251 32809 30
E-Mail: zentrale@pv-muenster.de
Vereinsregister-Nr.: 1610 AG Münster
Vorstand gem. BGB § 26
B. Hein, D. Rammes, D. Stegemann

www.pferdesport-westfalen.de